LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Niederschrift

über die

7. Sitzung des Kreistages

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Sitzungstermin:	Freitag, den 16.01.2015
Sitzungsbeginn:	09:00 Uhr
Sitzungsende:	09:45 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen

Anwesend sind:

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion
Kreisrat Matthias Düthorn
Kreisrat Andreas Galster
Kreisrat Armin Goß
Kreisrat Karl-Heinz Hertlein
Kreisrätin Gabriele Klaußner
Kreisrat Waldemar Kleetz
Kreisrat Hans Lang
Kreisrätin Heidemarie Löb
Kreisrat Helmut Lottes
Kreisrat Ulrich Meierhöfer
Kreisrat Reinhard Nagengast
Kreisrat Walter Nussel
Kreisrat Franz Rabl
Kreisrätin Dr. Ute Salzner
Kreisrat Johannes Schalwig
Kreisrätin Friederike Schönbrunn
Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrat Bernhard Schwab
Kreisrat Michael Schwägerl
Kreisrätin Doris Wüstner

SPD-Fraktion
Kreisrat Konrad Eitel
Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Dr. German Hacker
Kreisrat Andreas Hänjes
Kreisrätin Alexandra Hiersemann
Kreisrat Christian Pech
Kreisrätin Melitta Schön
Kreisrätin Renate Schroff
Kreisrat Günter Schulz
Kreisrätin Barbara Stark-Irlinger
Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

FW-Fraktion
Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrat Wilfried Glässer
Kreisrätin Irene Häusler
Kreisrat Dr. Martin Oberle
Kreisrat Patrick Prell
Kreisrat Axel Rogner
Kreisrat Herbert Saft
Kreisrat Bernhard Seeberger
Kreisrat Ludwig Wahl
Kreisrat Dr. Manfred Welker

Bündnis 90/Die Grünen
Kreisrätin Dr. Darina Bachmayer
Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrat Dr. Lutz Bräutigam
Kreisrätin Irmgard Conrad
Kreisrat Wolfgang Hirschmann
Kreisrätin Dr. Christiane Kolbet
Kreisrätin Helga Kondert
Kreisrätin Astrid Marschall
Kreisrätin Retta Müller-Schimmel

FDP-Fraktion
Kreisrätin Britta Dassler
Kreisrat Michael Dassler
Kreisrätin Elke Weis

Verwaltung
Verwaltungsamtsrat Marcus Schlemmer
Regierungsdirektor Wolfgang Fischer
Regierungsrat Manuel Hartel
Kreisbaumeister Thomas Lux
Verwaltungsamtsrätin Karin Jungkunz
Beschäftigte Martina Schunk
Verwaltungsamtsrat Norbert Walter
Regierungsoberinspektor Markus Vogel
Beschäftigte Hannah Reuter

Schriftführerin
Regierungsamtfrau Birgit Stolla

Nicht anwesend:

Kreisrat Eberhard Brunel-Geuder
Kreisrat Stefan Müller
Kreisrätin Rosemarie Schmitt
Kreisrätin Martina Stamm-Fibich
Kreisrat Karsten Fischkal
Kreisrat Joachim Wersal
Kreisrat Manfred Wiehgärtner

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden".

2. Frage der Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 12 a Abs. 2 LKrO ("Kreistagsbegehren") und Beschluss der entsprechenden Fragestellung.

3. Formulierung und Beschluss einer Stichfrage entsprechend Art. 12 a Abs. 11 Satz 3 LKrO für den Fall der Durchführung eines "Kreistagsbegehrens".

4. Verfahrensregelung für den Fall der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und ggf. Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 12 a Abs. 2 LKrO ("Kreistagsbegehren").

   4.1 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid.

   4.2 Bestellung des Abstimmungsleiters und dessen Stellvertreters.

   4.3 Bildung und Zusammensetzung eines Abstimmungsausschusses.

5. Erlass einer "Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS)".

6. Für den Fall der Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens (TOP 1) - Beschlussfassung entsprechend der Vorlage zur Sitzung des Kreistages am 19.12.2014.

   6.1 Der Kreistag beschließt beiliegende Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn-Nürnberg-Erlangen-Erlangen-Höchstadt.

   6.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die beiliegende Verwaltungsvereinbarung (Anlage 2) abzuschließen.

   6.3 Der Landkreis schließt mit der Stadt Herzogenaurach den beiliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag (Anlage 3) ab.

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 09.01.2015; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

Öffentliche Sitzung:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden"

Den Mitgliedern des Kreistages liegt zur Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens eine Sitzungsvorlage vor. Diese wird ergänzt durch eine Tischvorlage. Aus diesen geht hervor, dass neben den bereits erfüllten Zulässigkeitsvoraussetzungen lediglich die Frage noch offen war, ob die nach Art. 12 a Abs. 6 der Landkreisordnung (LKrO) erforderliche Anzahl an gültigen Unterschriften vorliegt. Zum Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens am 19.12.2014 zählte der Landkreis Erlangen-Höchstadt insgesamt 106.574 abstimmungsberechtigte Kreisbürger. Demnach sind für das Bürgerbegehren insgesamt 5.329 gültige Unterschriften erforderlich.

Landrat Tritthart teilt mit, dass von den Vertretern des Bürgerbegehrens insgesamt 553 Unterschriftenlisten mit insgesamt 5.909 geleisteten Unterschriften vorgelegt wurden. Diese wurden von den jeweiligen Gemeinden überprüft. Landrat Tritthart dankt den Gemeinden hierfür und stellt folgendes Ergebnis fest:

eingereichte Unterschriften:	5.909
davon ungültig	269
gültige Unterschriften	**5.640**

Die erforderlich Anzahl an Unterschriften gem. Art. 12 a Abs. 6 LKrO liegt vor, so dass das Bürgerbegehren alle Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 12 a LKrO erfüllt.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Zulassung des Bürgerbegehrens „Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden“.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

Landrat Tritthart stellt fest, dass sich mit dem Beschluss der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden“ der Tagesordnungspunkt 6 dieser Sitzung erledigt hat.

2. Frage der Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 12 a Abs. 2 LKrO ("Kreistagsbegehren") und Beschluss der entsprechenden Fragestellung

Landrat Tritthart verweist auf den am 19.12.2014 mehrheitlich gefassten Beschluss des Kreistages. Darin wurde die Absicht erklärt, ein Bürgerbegehren („Ratsbegehren“) zum Beitritt des Landkreises zum StUB-Zweckverband in der nächsten Sitzung zu beschließen, soweit das eingereichte Bürgerbegehren zulässig ist. Dies wurde nun im vorhergehenden Beschluss festgestellt. Hinsichtlich der Formulierung einer Fragestellung für das Bürgerbegehren des Kreistages (künftig „Kreistagsbegehren“ genannt), habe sich die Verwaltung ebenfalls am mehrheitlichen Beschluss des Kreistages vom 19.12.2014 orientiert, wonach der Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt den Beitritt des Landkreises zum StUB-Zweckverband Nürnberg-Erlangen-Erlangen-Höchstadt für den richtigen Weg hält, um durch eine Planung und Kostenberechnung belastbare Zahlen für eine Entscheidung zum Bau der StUB zu erhalten. Der in der Tischvorlage enthaltene Wortlaut der vorgeschlagenen Fragestellung wurde mit der Regierung von Mittelfranken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit abgestimmt.
Im Rahmen der anschließenden Beratung werden nochmals kontroverse

Meinungen zur Initiierung des Bürgerbegehrens und zur Frage vorgetragen, ob ein „Kreistagsbegehren“ durchgeführt werden soll. Kreisrat Brehm erklärt, er könne das „Kreistagsbegehren“ nicht unterstützen, da dieses im Widerspruch zum Bürgerbegehren stehe. Auch die mit dem Beitritt zum Zweckverband entstehenden Planungskosten wolle man nicht aufbringen.

Landrat Tritthart weist in diesem Zusammenhang noch abschließend darauf hin, dass für die Durchführung des Bürgerentscheids mit Kosten in Höhe von ca. 200.000 € zu kalkulieren ist.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 12 a Abs. 2 LKrO („Kreistagsbegehren“) mit folgender Fragestellung:

Bürgerentscheid 1 („Kreistagsbegehren“)

„Sind Sie dafür, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt an der Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn weiter mitwirkt und dem hierzu erforderlichen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Erlangen-Höchstadt beitritt, insbesondere um durch eine Planung und Kostenberechnung belastbare Zahlen für eine abschließende Entscheidung zum Bau der Stadt-Umland-Bahn zu erhalten?“

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen **Ja: 42 Nein: 12 Anwesend: 54**

3. Formulierung und Beschluss einer Stichfrage entsprechend Art. 12 a Abs. 11 Satz 3 LKrO für den Fall der Durchführung eines "Kreistagsbegehrens"

Landrat Tritthart erklärt, für den Fall eines Stichentscheids hat der Kreistag nach Art. 12 a Abs. 11 der Landkreisordnung eine Stichfrage zu beschließen. Die Stichfrage wurde in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken formuliert. Der Wortlaut ist in der Tischvorlage enthalten.

Auf Nachfrage von Kreisrat Brehm zur Reihenfolge der Fragestellung auf dem Stimmzettel, erläutert Landrat Tritthart, diese wurde im Rückgriff auf die unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzung so gewählt. Diese entspricht der im Kommentar „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern“ von Cornelius Thum veröffentlichten Fassung.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag beschließt für den Fall eines Stichentscheids folgende Stichfrage:

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit ja beantwortet:

Welche Entscheidung soll dann gelten?

Bürgerentscheid 1 („Kreistagsbegehren“ für die StUB)	Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren gegen die StUB)
Mitwirkung des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Zweckverband Stadt-Umland-Bahn	Keine Beteiligung des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Projekt StUB

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

4. Verfahrensregelung für den Fall der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und ggf. Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 12 a Abs. 2 LKrO ("Kreistagsbegehren")

4.1. Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Landrat Tritthart erläutert, nach Art. 12 a Abs. 10 LkrO ist der Bürgerentscheid grundsätzlich an einem Sonntag, innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, durchzuführen. Demnach wäre der letztmögliche Abstimmungstermin der 12.04.2015, der zugleich letzter Tag der Osterferien ist. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens besteht jedoch die Möglichkeit, die Frist bis um höchstens drei Monate zu verlängern. Um einen Abstimmungstermin innerhalb der Osterferien zu vermeiden, wurde den Initiatoren des Bürgerbegehrens vorgeschlagen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und als Abstimmungstermin den 19.04.2014 zu bestimmen. Die entsprechenden Einverständniserklärungen der Vertreter des Bürgerbegehrens hierfür liegen bereits vor.

Der Kreistag beschließt für die Durchführung des o.g. Bürgerentscheids/“Kreistagsbegehren“ folgende Verfahrensregelung:

Der Bürgerentscheid „Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden“ sowie das unter Nr. 2 beschlossene „Kreistagsbegehren“ finden am 19. April 2015 statt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

4.2. Bestellung des Abstimmungsleiters und dessen Stellvertreters

Der Kreistag beschließt für die Durchführung des o.g. Bürgerentscheids/“Kreistagsbegehren“ folgende Verfahrensregelung:

Als Abstimmungsleiterin wird die Sachgebietsleiterin des Sachgebiets Kommunale Angelegenheiten, Angela Daut-Schem, bestellt. Zum stellvertretenden Abstimmungsleiter wird der stellvertretende Leiter des Sachgebiets Kommunale Angelegenheiten, Markus Vogel, bestellt.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

4.3. Bildung und Zusammensetzung eines Abstimmungsausschusses

Zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses wird ein Abstimmungsausschuss aus dem Abstimmungsleiter sowie vier weiteren Mitgliedern gebildet.

Als Beisitzer im Abstimmungsausschuss werden dem Abstimmungsleiter die folgenden Personen vorgeschlagen:

Kreisrat Helmut Lottes
Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrat Wilfried Glässer

Als stellvertretende Beisitzer im Abstimmungsausschuss werden dem Abstimmungsleiter die folgenden Personen vorgeschlagen:

Kreisrat Alexander Schulz
Kreisrat Günter Schulz
Kreisrat Dr. Christiane Kolbet
Kreisrat Axel Rogner

5. Erlass einer "Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS)"

Den Mitgliedern des Kreistages wurde mit der Beschlussvorlage der Entwurf einer „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS)“ zur Verfügung gestellt. Landrat Tritthart weist auf die mit der Tischvorlage vorgeschlagene Modifikation des § 10 hin, wonach für die Bestellung des Abstimmungsleiters die Regelung des Gemeinde-Landkreis-Wahlgesetzes (GLKrWG) aufgenommen werden sollte. Weiterhin ist in § 33 der Tag des Inkrafttretens zu ergänzen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die als Anlage beigefügte „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS)“ mit folgender Fassung der §§ 10 und § 33:

„§ 10
Abstimmungsleiter

Die Bestellung des Abstimmungsleiters bestimmt sich nach Art. 5 GLKrWG sinngemäß.“

„§ 33

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 54 Nein: 0 Anwesend: 54**

Abschließend weist Landrat Tritthart darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels sowie über die Art und den Umfang der Information der Stimmberechtigten, entsprechend der §§ 21 und 22 der „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS) , in der Sitzung des Kreistages am 9. Februar 2015, vorzusehen.

Erlangen, 19.01.2015

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtfrau

Landkreis Erlangen-Höchstadt

Tischvorlage

Vorlage Nr.: AL 2/006/2015

Sachgebiet:	Abteilung 2 - Kommunales und Jugend	Datum:	16.01.2015
Bearbeitung:	Wolfgang Fischer	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Kreistag	16.01.2015	öffentliche Sitzung

Bürgerbegehren "Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden"

I. Sachverhalt:

Neben den bereits in der Beschlussvorlage genannten und erfüllten Zulässigkeitsvoraussetzungen muss ein Bürgerbegehren nach Art. 12 a Abs. 6 LKrO von mindestens 5 v. H. der Kreisbürger unterschrieben sein.

Zum Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens am 19.12.2014 zählte der Landkreis Erlangen-Höchstadt insgesamt 106.574 abstimmungsberechtigte Kreisbürger. Für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sind deshalb insgesamt 5.329 gültige Unterschriften erforderlich.

Von den Vertretern des Bürgerbegehrens wurden bis 15.01.2015 insgesamt 553 Unterschriftslisten mit 5.909 geleisteten Unterschriften vorgelegt.

Die Überprüfung der Unterschriften durch die jeweiligen Gemeinden ergab folgendes Ergebnis:

eingereichte Unterschriften	davon ungültig	**gültige Unterschriften**
5.909	269	**5.640**

Damit ist das Mindesterfordernis des Art. 12 a Abs. 6 der LKrO, dass mindestens 5 v.H. der Kreisbürger das Bürgerbegehren unterstützen müssen, ebenfalls erfüllt.

Die übrigen im Beschlussvorschlag noch offenen Fragestellungen wurden in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken geklärt. Diese betrafen insbesondere die Formulierung einer zulässigen Fragestellung für ein mögliches „Kreistagsbegehren“, die Formulierung einer Stichfrage sowie die Bestellung eines Abstimmungsleiters.

Der nachfolgende Beschlussvorschlag wurde entsprechend ergänzt.

Für den Bürgerentscheid zur Stadt-Umland-Bahn wird vorgeschlagen, als Abstimmungsleiterin die Sachgebietsleiterin Kommunale Angelegenheiten, Angela Daut-Schem und als Stellvertreter den stellvertretenden Sachgebietsleiter, Markus Vogel, zu bestellen.

Die im Beschlussvorschlag ergänzte Modifikation des § 10 der Satzung für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ermöglicht unter Rückgriff auf Art. 5 des GLKrWG auch die Bestellung von Bediensteten des Landratsamtes.

II. ergänzter Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Kreistag beschließt die Zulassung des Bürgerbegehrens „Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden“.

2. Der Kreistag beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheids nach Art. 12 a Abs. 2 LKrO („Kreistagsbegehren“) mit folgender Fragestellung:

   Bürgerentscheid 1 („Kreistagsbegehren“)

   „Sind Sie dafür, dass der Landkreis Erlangen-Höchstadt an der Umsetzung der Stadt-Umland-Bahn weiter mitwirkt und dem hierzu erforderlichen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Erlangen-Höchstadt beitritt, insbesondere um durch eine Planung und Kostenberechnung belastbare Zahlen für eine abschließende Entscheidung zum Bau der Stadt-Umland-Bahn zu erhalten?"

3. Der Kreistag beschließt für den Fall eines Stichentscheids folgende Stichfrage:

   Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit ja beantwortet:

   Welche Entscheidung soll dann gelten?

Bürgerentscheid 1 („Kreistagsbegehren“ für die StUB)	Bürgerentscheid 2 (Bürgerbegehren gegen die StUB)
Mitwirkung des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Zweckverband Stadt-Umland-Bahn	Keine Beteiligung des Landkreises Erlangen-Höchstadt am Projekt StUB

4. Der Kreistag beschließt für die Durchführung des o.g. Bürgerentscheids/„Kreistagsbegehren“ folgende Verfahrensregelungen:

   4.1 Der Bürgerentscheid „Die Stadt-Umland-Bahn soll im Landkreis Erlangen-Höchstadt nicht realisiert werden“ sowie das unter Nr. 2 beschlossene „Kreistagsbegehren“ finden am 19. April 2015 statt.

   4.2 Als Abstimmungsleiterin wird die Sachgebietsleiterin des Sachgebiets Kommunale Angelegenheiten, Angela Daut-Schem, bestellt. Zum stellvertretenden Abstimmungsleiter wird der stellvertretende Leiter des Sachgebiets Kommunale Angelegenheiten, Markus Vogel, bestellt.

   4.3 Zur Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses wird ein Abstimmungsausschuss aus dem Abstimmungsleiter sowie vier weiteren Mitgliedern gebildet.

   Als Beisitzer im Abstimmungsausschuss werden dem Abstimmungsleiter die folgenden Personen vorgeschlagen:

   ……..
   ……..
   ……..
   ……..

Als stellvertretende Beisitzer im Abstimmungsausschuss werden dem Abstimmungsleiter die folgenden Personen vorgeschlagen:

……..
……..
……..
……..

5. Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt die als Anlage beigefügte „Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS)“ mit folgender Fassung des § 10:

„§ 10
Abstimmungsleiter

Die Bestellung des Abstimmungsleiters bestimmt sich nach Art. 5 GLKrWG sinngemäß.“

ENTWURF

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (LKr-BBS) (Stand: 2014)

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht
§ 2 Unterschriftenlisten
§ 3 Eintragungen
§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
§ 5 Prüfung
§ 6 Datenschutz
§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
§ 8 Kreistagsbegehren, Stichfrage
§ 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane
§ 10 Abstimmungsleiter
§ 11 Abstimmungsausschuss
§ 12 Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände
§ 13 Ehrenamt

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit
§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
§ 15 Abstimmungstag
§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

ABSCHNITT 3 Stimmrecht
§ 17 Stimmberechtigung
§ 18 Ausübung des Stimmrechts
§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe
§ 22 Stimmzettel
§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses
§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
§ 26 Behandlung der Stimmzettel
§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen
§ 30 Datenverarbeitung
§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
§ 32 Kosten
§ 33 Inkrafttreten

Hinweis:

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) i.d.F. der Bek vom 7.11.2006 (GVBl S. 834), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2012 (GVBl S. 545).

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erlässt aufgrund des Art. 12a Abs. 17 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1
Antragsrecht

(1) Die Kreisbürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 12a Abs. 1 LKrO). Ist eine kreisangehörige Gemeinde von einer Maßnahme des Landkreises besonders betroffen, so kann ein Bürgerentscheid über diese Maßnahme auch von den Bürgern dieser Gemeinde beantragt werden (Art. 12a Abs. 7 LKrO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 12a Abs. 5 Satz 1 LKrO)

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Landkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Landkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2
Unterschriftenlisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise im Landkreis wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3
Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in nach Gemeinden getrennt angelegten Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind,
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehreren Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind. Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang beim Landratsamt an.

§ 4
Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird beim Landkreis eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben.

Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Kreistagsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer vom Kreistag vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5
Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens ist unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften sind die von den Gemeinden zum Stand des Tages der Einreichung des Bürgerbegehrens anzulegenden Bürgerverzeichnisse maßgebend.

(3) Gemäß Art. 12a Abs. 16 LKrO wird die Gültigkeit der Unterschriften durch die Gemeinden geprüft. Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden Aufwendungen. Näheres kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

(4) Nach Abschluss der Prüfung teilt der Landkreis das Ergebnis unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6
Datenschutz

Bei der Prüfung und Auswertung der Unterschriftenlisten sind die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu beachten. Die Unterschriftenlisten dürfen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7
Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll vom Kreistag Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids noch sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Landrat obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Kreisräte, des Landrats und der Kreisbediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 12a Abs. 3 LKrO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis des Landkreises zuzurechnen ist
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 12a Abs. 6 oder Abs. 7 Satz 2 LKrO nicht erreicht worden ist
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

(5) Weist der Kreistag das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt er einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Kreistag das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Kreistages wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8
Kreistagsbegehren, Stichfrage

(1) Der Kreistag kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises des Landkreises unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen.

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

§ 9
Beanstandung

Hält der Landrat eine Entscheidung des Kreistages über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL Bürgerentscheid

ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane

§ 10
Abstimmungsleiter

(1) Der Landrat leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag den gewählten Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamtes zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Kreistag eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Landrat Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.

(3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gelten für die Stellvertretung Art. 33 Satz 3, 32 und 36 LKrO.

§ 11
Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen der übrigen Landkreisorgane nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier Beisitzer, die der Abstimmungsleiter aus dem Kreis der Kreisbürger beruft. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Landkreis zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12
Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände werden von den Gemeinden im Auftrag des Landkreises aus dem Kreis der Kreisbürger benannt oder vom Landkreis aus dem Kreis der Landkreisbediensteten bestellt.

(2) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer.

(3) Die Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(4) Für die Zusammensetzung, Ladung und rechtzeitige Unterrichtung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig, soweit nicht der Landkreis die Mitglieder der Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstände bestellt. Es gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13
Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Landkreisbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Kreisbürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 13 Abs. 1 LKrO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 14 LKrO.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

(3) Der Landkreis gewährt den Mitgliedern des Abstimmungsausschusses eine Entschädigung in Höhe von 25 Euro.

ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14
Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Gemeinden des Landkreises teilen ihr jeweiliges Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmen für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 sowie 2 und §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15
Abstimmungstag

(1) Der Kreistag legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein mit Bürgerbegehren beantragter Bürgerentscheid durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Kreistages (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB).

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) Der Kreistag kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16
Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Landkreis macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Gemeinde bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann
5. dass sich nach § 108d Satz 1 , § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

ABSCHNITT 3 Stimmrecht

§ 17
Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18
Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. in jedem Stimmbezirk des Landkreises, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist
2. durch Briefabstimmung.

(4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

§ 19
Bürgerverzeichnis; Beschwerde

(1) Die Gemeinden legen für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten an (= Bürgerverzeichnis).

(2) Wer in keiner Gemeinde des Landkreises gemeldet ist, kann in entsprechender Anwendung des § 15 GLKrWO nur auf Antrag oder aufgrund einer bis zum 16. Tag vor der Abstimmung möglichen Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen werden. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist (§ 17). Über die Anträge auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder über Beschwerden entscheiden die Gemeinde.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Gemeinde dem Antrag oder der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt. Weist die Gemeinde den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(5) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20
Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine sind die Gemeinden zuständig.

(3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21
Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigen die Gemeinden jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Die Benachrichtigungskarte enthält auf der Rückseite einen Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Kreistag gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Kreistag vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 12a Abs. 14 LKrO über den Gegenstand und über die vom Kreistag mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Kreistag.

Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Kreistag zurückgewiesen werden.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Landkreises dürfen die im Kreistag mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Kreisräte oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 Stimmabgabe

§ 22
Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Kreistag.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Kreistag beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Kreistag im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Kreistag gemäß Art. 12a Abs. 2 LKrO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Kreistag eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23
Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 24
Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person dem Landkreis im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 63 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25
Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 80 Abs. 3 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 74 Abs. 1 Sätze 1 bis 6, Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26
Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27
Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist

5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 28
Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 29
Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis für alle Landkreisorgane verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen

§ 30
Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31
Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32
Kosten

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden entstehenden besonderen Aufwendungen. Das Nähere kann durch vertragliche Vereinbarungen mit den Gemeinden geregelt werden.

§ 33
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Ort, Datum:

_____

_____

Landrat